



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin  
Fraktion Alternative für Deutschland  
Herrn Fraktionsvorsitzenden Dr. Brauer  
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.031  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
04.01.2016	49.2-10-13-41/15	2016-02-18	

**Ihre Anfrage vom 09.02.2016**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

Ihre in der Anfrage vom 09.02.2016 gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

**1. Was sind die Gründe für die weitere Inobhutnahme durch das Jugendamt trotz der Volljährigkeit?**

Die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.02.2016 genannten 14 jungen volljährigen Ausländer befinden sich weiter in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes Schwerin. Es handelt sich dabei nicht um eine weitere Inobhutnahme, da nur Minderjährige gemäß §42a und §42 SGB VIII in Obhut genommen werden können. Die Inobhutnahme endet mit der Volljährigkeit. Bei den genannten 14 volljährigen Ausländern handelt es sich um die weitere Gewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige). Gemäß § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Die Notwendigkeit dieser Hilfe wird bei Erreichen der Volljährigkeit für jeden Einzelnen der bis dato minderjährigen Ausländer geprüft.

Es wird bei der Beantwortung der weiteren Fragen, davon ausgegangen, dass diese sich auf die fortbestehende jugendhilferechtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin beziehen.

**2. Wer entscheidet über die weitere Inobhutnahme?**

Über die Gewährung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII und deren konkrete Ausgestaltung entscheidet das Jugendamt entsprechend der Notwendigkeit und Geeignetheit in Abstimmung mit dem jungen Volljährigen.



**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen  
Erweitert im BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 - 12:00 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG Schwerin  
Postbank Hamburg  
VR-Bank e.G. Schwerin  
Commerzbank  
HypoVereinsbank

**Gläubiger-Ident-Nr.:**

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

**3. In welchen zeitlichen Abständen wird über eine Fortführung der Inobhutnahme entschieden?**

Über die Dauer der Hilfe wird im Rahmen der Erstellung eines Hilfeplans entschieden. Jeweils zum Ende des Hilfeplans ist dann zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der Hilfe fortbesteht. Hilfepläne für junge Volljährige werden in der Regel nach drei Monaten überprüft.

**4. Wie hoch sind die Kosten für die weitere Inobhutnahme?**

Die anfallenden Kosten richten sich nach der Art der weiteren Hilfe. Bei einer weiteren stationären Unterkunft sind dies die mit dem freien Träger der Jugendhilfe vereinbarten Maßnahmekosten. Diese für die weitere Unterbringung der jungen volljährig gewordenen Ausländer entstehenden Kosten werden im Rahmen des § 89d SGB VIII vom Land erstattet und sind nicht durch die Kommune zu tragen.

**5. Verbleiben die volljährigen Ausländer in der bisherigen Unterkunft bzw. werden diese anderweitig untergebracht?**

Sofern eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gewährt wird, kann der junge volljährige Ausländer für den gewährten Hilfezeitraum in der Jugendhilfeeinrichtung verbleiben oder auch in einer anderen Jugendhilfemaßnahme, die für seine Verselbständigung besser geeignet ist, untergebracht werden. Besteht kein weiterer Betreuungsbedarf, wird der junge volljährige Ausländer in Abhängigkeit seines Aufenthaltsstatus in die Zuständigkeit des Sozialamtes oder Jobcenters überleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

